

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sonneberg vom 29.10.2018
(Baumschutzsatzung – BSS-SON) - veröffentlicht am 28.11.2018 im Amtsblatt der
Stadt Sonneberg, Ausgabe 11/18**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Sonneberg einschließlich der Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Oberland am Rennsteig.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze zu erhalten, weil sie

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, sichern oder wiederherstellen,
2. das Orts- und Landschaftsbild beleben, gliedern und pflegen,
3. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas sowie zur Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen,
4. wesentliche Bedeutung als Lebensstätten für wildlebende Tierarten haben,
5. der Luftreinhaltung, der Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die stammbildenden Gehölze (Bäume) im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Mispel, Kirschpflaume oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist und die Summe der Stämme mindestens 60 cm beträgt,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 4 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
4. ohne Beschränkung auf oben genannte Stammumfänge Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sowie anderweitig behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei

mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.

(4) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten im Umkreis von kugel- bis eiförmigen Kronen sowie 5 m nach allen Seiten im Umkreis von säulen- bis pyramidalen Kronen ein.

(5) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen – mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, sofern nicht § 2 Abs. 2 Nr. 4 einschlägig ist,
2. alle Arten der Gattungen Fichte (*Picea spec.*) und Weide (*Salix spec.*) sowie sämtliche Zypressengewächse (*Cupressaceae*) bis auf Mammutbäume (*Sequoioideae*) und Sumpfyzypressen (*Taxodium*),
3. Bäume auf Produktionsflächen von Baumschulen und Gärtnereien oder Bäume, die anderweitig zu Erwerbszwecken dienen,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. Bäume innerhalb der im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils geltenden Fassung, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
7. abgestorbene Bäume.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen können. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. das Kappen der Bäume bzw. das Stutzen der Baumkronen,
2. das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen können, wie z. B. Schilder, Plakate, Schrift- oder Hinweistafeln oder Halterungen für Weidezäune,
5. Herbizide auf die Bäume aufzutragen,
6. die Bäume durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserspiegels zu schädigen,
7. die Betreibung fester Grillplätze oder von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einem Abstand von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich entfernt.

(2) Ferner ist es im geschützten Wurzelbereich entsprechend § 2 Abs. 4 insbesondere verboten:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
2. Versiegelungen mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) aufzubringen,
3. Baustelleneinrichtungen abzustellen,
4. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder entsprechender Anhänger außerhalb bereits befestigter Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
5. Herbizide oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder unsachgemäß auszubringen,
6. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,
7. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder andere Chemikalien, Schmutz- oder Abwässer oder Baumaterialien zu lagern, anzuschütten, auszugießen oder auszustreuen,
8. Streusalze oder Auftaumittel unsachgemäß anzuwenden.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen fachgerecht ausgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. der Erziehungs- und der Aufbauschnitt an Junggehölzen,
3. die Sanierung entstandener Schäden, wie z. B. das Nachschneiden gebrochener Äste oder die Behandlung von Wunden,
4. die Beseitigung von Krankheitsherden,
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
6. die Bodenverbesserung,
7. der Schnitt an Formgehölzen,
8. nach Anzeige bei der Genehmigungsbehörde das Beschneiden von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung bzw. des Wiederaustriebs,
9. regelmäßige bzw. geringfügige Rückschnitte zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, an Wegen überörtlicher Bedeutung, an Schienenwegen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
10. regelmäßige bzw. geringfügige Schnittmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehölze.

(4) Nicht verboten sind des Weiteren unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken. Entsprechende Maßnahmen größeren Umfangs sind der Stadtverwaltung – soweit möglich – im Vorgang, ansonsten unverzüglich im Nachgang schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 erteilen.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Maßnahmen.

(2) Bei Baumaßnahmen ist auf geschützte Landschaftsbestandteile in Anlehnung an die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) – in der jeweils aktuellen Fassung – hinreichend Rücksicht zu nehmen, sofern diese Regelwerke nicht ohnehin bereits Bestandteil des jeweiligen Bauvertrags sind.

(3) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, geeignet zu schützen.

(4) Die Stadt Sonneberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt oder
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

(1) Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock

zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. aktuell besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobeln oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z. B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Die Bestimmungen zu dem nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadtverwaltung Sonneberg hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach eingehender Prüfung Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
2. bereits während der Planung einer baurechtlichen Maßnahme alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und die Erhaltung grob unverhältnismäßig wäre bzw. sich keine andere Möglichkeit ergab, um die nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu verwirklichen oder
3. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (z. B. erstmalige bzw. stärkere Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Gehölze) oder
4. der geschützte Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
5. vorhandene bauliche Anlagen oder die sonst zulässige Nutzung eines Grundstücks durch die geschützten Bäume unzumutbar beeinträchtigt werden oder
6. die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
7. ein Baum einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil (z. B. größerer Baum oder Baum-Naturdenkmal) wesentlich beeinträchtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind durch Eigentümer der geschützten Bäume oder eines sonstigen Berechtigten bei der Stadtverwaltung Sonneberg schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahme-/Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, einem Widerrufsvorbehalt oder der Anordnung von bestimmten Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen

Bäumen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.

(2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden sollen. Andernfalls ist nach erteilter Baugenehmigung der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bei der Stadtverwaltung Sonneberg einzureichen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Stadtverwaltung vorgegebenen Frist üblicherweise zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neuzupflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

- 60 bis 100 cm = 1 Ersatzbaum
- 101 bis 140 cm = 2 Ersatzbäume
- 141 bis 180 cm = 3 Ersatzbäume
- 181 bis 220 cm = 4 Ersatzbäume
- 221 bis 260 cm = 5 Ersatzbäume
- über 260 cm = 6 Ersatzbäume

(2) Die Ersatzpflanzung ist mit Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm vorzunehmen. Anstelle eines Baumes vorbezeichneter Dimension können auch zwei Ersatzbäume mit je einem Stammumfang von 10 – 12 cm gepflanzt werden. Hochstämmige Obstbäume (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m Höhe) der Arten Apfel, Birne und Kirsche, welche den vorgenannten Mindestanforderungen an die Stärke entsprechen, können als Ersatzpflanzung anerkannt werden. § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Umpflanzen und Erhalten vorhandener Bäume sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerationsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies fachlich sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.

(4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme umgehend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Abnahme der Ersatzpflanzung vor.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn und soweit die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten Zustand aufweisen; anderenfalls ist die Ersatzpflanzung bis zum Ende der unmittelbar auf den Ausfall folgenden – und somit ggf. auch zwischenzeitlichen – Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu wiederholen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung – sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers – zugelassen werden.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung entsprechend § 9 Abs. 1 und Abs. 2 (inklusive Wert des anzuschaffenden Gehölzes) einschließlich der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Sie beträgt 400 € je ansonsten zu erbringender Ersatzpflanzung. Die Ersatzzahlung ist in der Ausnahmegenehmigung vorgegebenen Frist an die Stadt Sonneberg zu entrichten. Die Stadt Sonneberg verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Gehölzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

(8) Von der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

1. der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringertem Maße entfaltet oder
2. der zu beseitigende Baum aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringerten Maße entfalten kann und dieser schlechte Zustand nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden ist oder
3. geschützte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden mussten, sofern die Schäden bzw. Gefahrquellen nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden sind oder
4. die Auflage für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist.

(9) Die Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Baumes führten, so ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung des Baumes erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Sonneberg die Abtretung seines Ausgleichsanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 54 Abs. 1 und 2 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt, verändert oder Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterlässt,
4. entgegen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 4 Abs. 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,
5. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,
6. verbotene Handlungen gemäß des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vornimmt,
7. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und § 8 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
8. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,
9. auferlegten Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. auferlegte Ersatzzahlungen nach § 9 Abs. 7 überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entrichtet,
11. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.

(2) Nach § 54 Abs. 3 ThürNatG können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht generell von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.

(4) Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, die Stadtverwaltung Sonneberg.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sonneberg vom 27.10.2003, einschließlich der 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Sonneberg vom 11.11.2015, außer Kraft.

Sonneberg, den 29.10.2018

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister